

4448 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1993 betreffend ein Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz - B-GBG)

Ziel des gegenständlichen Beschlusses ist es, auch im Bereich des öffentlichen Dienstes das Gleichbehandlungsgebot zu normieren sowie Maßnahmen zu dessen Durchsetzung und darüber hinaus auch besondere Förderungsmaßnahmen für Frauen zu treffen. Hierbei wird auch auf den EWR-Vertrag und im Hinblick auf den beabsichtigten EG-Beitritt Österreichs auf das EG-Recht Bedacht genommen, das einen weitreichenden Diskriminierungsschutz vorsieht. Der Gesetzesbeschluß trägt auch dem Umstand Rechnung, daß Österreich aufgrund der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau verpflichtet ist, durch gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen für die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung zu sorgen.

Dementsprechend sieht der vorliegende Gesetzesbeschluß Maßnahmen zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes vor, regelt die Rechtsfolgen bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes und sieht Einrichtungen wie die Gleichbehandlungskommission beim Bundeskanzleramt, die Gleichbehandlungsbeauftragten in den Ressorts sowie die Einrichtung von Arbeitsgruppen, deren Aufgabe die Wahrung des Gleichbehandlungsgebotes und Maßnahmen zur Frauenförderung im Bundesdienst sind, vor.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat den gegenständlichen Beschluß in seiner Sitzung am 26. Jänner 1993 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1993 betreffend ein Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz - B-GBG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1993 01 26

Ilse G i e s i n g e r
Berichterstatlerin

Dr. Günther H u m m e r
Vorsitzender